



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Scharding
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von
Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungs-
bericht vom Juli 2021

der Gemeinde

Wernstein am Inn

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13

Herausgegeben:

Schärding, im November 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Schärading hat bei der Gemeinde Wernstein am Inn durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Nachprüfung vorgenommen. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 26. August bis 3. September 2024.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Wernstein am Inn die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärading vom Juli 2021 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Wernstein am Inn erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Schärading im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Gemeinde Wernstein am Inn, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
HAUSHALTSENTWICKLUNG	8
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	9
DETAILBERICHT	10
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	10
STEUERHEBESÄTZE	10
VERWALTUNGSABGABEN	10
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE	11
DARLEHEN	11
KASSENKREDIT	12
DIENTPOSTENPLAN	12
PERSONAL	12
JUBILÄUMSZUWENDUNG	14
AUFWANDSVERGÜTUNG (BEKLEIDUNGSPAUSCHALE) FÜR STANDESBEAMTE	14
FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	14
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG	14
ÜBERSTUNDEN	15
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	15
BAUHOF	15
WINTERDIENST	16
BEREITSCHAFTSDIENST	16
WASSERVERSORGUNG	17
ABWASSERBESEITIGUNG	18
RÜCKLAGEN	20
ERMESSENSAUSGABEN	20
GEMEINDESTRABEN	21
GÜTERWEGE	22
TURNHALLE	22
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE FÜR PFLICHTSCHULEN	22
NACHMITTAGSBETREUUNG FÜR VOLKSSCHULE UND KINDERGARTEN	23
GEMEINDEWOHNHAUS ALFRED-KUBIN-STRASSE 4	23
EHEMALIGE VOLKSSCHULE KIRCHENPLATZ 11	23
MUSIKERHEIM	24
STROMVERSORUNG	24
VERSICHERUNGEN	24
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	25
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	25
VORHABEN AMTSGEBÄUDESANIERUNG	25
VORHABEN SANIERUNG DER VOLKSSCHULE MIT TURNSAAL UND EHEM. LEHRERWOHNHAUS	26
VORHABEN BAUGRUNDANKÄUFE	26
SCHLUSSBEMERKUNG	28

<p>sollten immer Befristungen vorgesehen werden.</p> <p>Im Zuge von Personalveränderungen bei der Reinigung wird empfohlen, den Personaleinsatz zu vermindern. Es wird empfohlen, die Reinigung der Vereinsräumlichkeiten einzustellen oder dem Verein den Aufwand in Rechnung zu stellen.</p>	teilweise umgesetzt	Der Gemeinde wird die gänzliche Umsetzung der Empfehlung nahegelegt.
<p>Flexible Dienstzeitregelung Die Regelungen für die Gleitdienstzeit sind zu beachten oder sind diese im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und der Personalvertretung entsprechend anzupassen.</p>	teilweise umgesetzt	Die Regelungen für die Gleitdienstzeit sind zu beachten. Eine Genehmigung des Aussetzens der Saldokapung ist zu dokumentieren.
<p>Bereitschaftsdienst Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Zusammenlegung der Bereitschaften für die Klär- und die Kanalanlage angedacht werden.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.
<p>Ermessensausgaben Die Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind entsprechend den Regelungen der Gebührenordnungen zu berechnen und vorzuschreiben. Betriebsförderungen sollten sich im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Richtlinien bewegen.</p>	teilweise umgesetzt	Die 2021 im Ausmaß von 164.135 Euro reduzierten Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind nachträglich vorzuschreiben.
<p>Güterwege Der Bereich Güterwege sollte auf mögliche Einsparungen durchleuchtet werden.</p>	nicht umgesetzt	Die Auszahlungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.
<p>Ehemalige Volksschule Kirchenplatz 11 Bei einer Neuvermietung sollte ein angemessener Mietzins festgesetzt werden.</p>	nicht umgesetzt	Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.
<p>Musikerheim Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein getragen werden.</p>	nicht umgesetzt	Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<p>Versicherungen Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten zu überdenken.</p>	nicht umgesetzt	Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt. Die Eltern sollten über den Leistungsumfang der kostenlosen OÖ Familienkarte verstärkt informiert werden.

<p>Prüfungsausschuss Die gesetzlichen Vorgaben zum Prüfungsintervall und zur Unterzeichnung der Prüfberichte sind zu beachten.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>Vorhaben Baugrundankäufe Die überschüssigen Geldmittel sollten einer Rücklage zugeführt werden. Die Kosten für die noch fertigzustellende bzw. zu errichtende Infrastruktur in den Siedlungsgebieten können durch die Rücklage finanziert werden. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen sollten, soweit sie im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, der Rücklage zugeführt werden. Die für die zwischenzeitliche Bedeckung der auflaufenden Auszahlungen benötigten Rücklagenmittel können als inneres Darlehen bereitgestellt werden. Für die Zwischenfinanzierung nicht mehr benötigte Geldmittel sollten für Darlehenssondertilgungen herangezogen werden.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Nach Abschluss des 2020 begonnen Baulandprojekts sollte ein sich ergebender Überschuss für eine Darlehenssondertilgung herangezogen werden.</p>

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023

Die im März 2021 abgeschlossene Gebarungsprüfung umfasste den Zeitraum 2018 bis 2020. Ab 2021 stellte sich die Finanzgebarung der Gemeinde wie folgt dar (RA = Rechnungsabschluss, VA = Voranschlag):

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	524.323	476.072	233.469	-30.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-654.362	-696.016	34.477	306.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-66.048	-161.082	338.780	-241.400
Saldo 5 – Geldfluss	-196.087	-381.026	606.726	34.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	218.717	442.654	543.084	34.300
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	22.630	61.628	63.642	0

In den RA 2021 bis 2023 wiesen die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit positive Werte aus. Das Plus 2022 war nicht zuletzt auf einen Einmaleffekt – vom Land OÖ gewährte und in der laufenden Gebarung belassene Sonderbedarfszuweisungsmittel von 63.800 Euro – zurückzuführen. 2023 erhielt die Gemeinde Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 1 von 140.500 Euro, ohne die der Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen wäre. Im Voranschlag 2024 budgetierte die Gemeinde neuerlich solche vom Land OÖ bewilligte Geldmittel von 260.300 Euro.

Die Überhänge der laufenden Geschäftstätigkeit 2021 bis 2023 transferierte die Gemeinde analog der Empfehlungen des Landes OÖ zur allgemeinen Haushaltsrücklage.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	4.112.073	4.023.498	4.196.179	4.829.000
Aufwendungen	3.937.313	3.882.261	4.262.712	4.818.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	174.760	141.237	-66.533	11.000
Entnahme von Rücklagen	62.699	757.224	723.287	348.900
Zuweisung an Rücklagen	604.256	634.350	796.386	555.100
Nettoergebnis nach Rücklagen	-366.797	264.111	-139.632	-195.200

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	19.588.354	21.088.126	1.499.772
Kurzfristiges Vermögen	718.609	803.447	84.838
Summe	20.306.963	21.891.573	1.584.610
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.713.180	6.961.694	248.514
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	8.336.064	9.510.297	1.174.233
Langfristige Fremdmittel	5.153.860	5.160.986	7.126
Kurzfristige Fremdmittel	103.859	258.596	154.737
Summe	20.306.963	21.891.573	1.584.610

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 68 %.

Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 1.643
Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 1.682

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Registerzählung 2021: 1.560

Stichtag 31. Oktober 2022: 1.559

Detailbericht

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 16)

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde wird die Einhebung des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale empfohlen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Eine Verordnung für die Ausschreibung von Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale ab 2023 im Ausmaß von 50 % für Wohnungen bis 50 m² und auch über 50 m² Nutzfläche beschloss der Gemeinderat am 11. November 2022. Daraus ergaben sich 2023 Einzahlungen von 1.144 Euro. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2024 erfolgte eine Ergänzung der Verordnung hinsichtlich des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale von 50 % auch für Dauercamper.

Die in der Verordnung der Gemeinde vorgesehenen Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale bewegen sich unter den rechtlichen Höchststrahlen von 150 % für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper und von 200 % für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die rechtlichen Möglichkeiten für die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale gänzlich auszuschöpfen.

Steuerhebesätze

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 16)

Die gesetzlichen Vorgaben für die zeitgerechte Beschlussfassung der Steuerhebesätze durch den Gemeinderat sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Für die Steuerhebesätze 2021 und 2022 erfolgten Beschlussfassungen im Gemeinderat. Ab 2023 konnte die jährliche Beschlussfassung der Steuerhebesätze durch den Gemeinderat unterbleiben, da für diese zwischenzeitlich rechtsgültige Verordnungen bestanden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Verwaltungsabgaben

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)

Die Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachträglich vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben für die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben sind zu befolgen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 48a stellte die Gemeinde nachträglich in Rechnung. Seit der Gebarungsprüfung 2021 bestand kein weiterer Bedarf für die Gewährung solcher Ausnahmen. Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 32 betraf die Feuerwehr, die laut Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung befreit ist.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Zahlungsrückstände

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)

Im Rahmen der Gewährung von Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen sind die gesetzlichen Vorgaben für die Vorschreibung von Stundungszinsen zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Seit der Gebarungsprüfung 2021 bestand bei der Gemeinde kein Bedarf für die Gewährung von Zahlungserleichterungen in Form einer Ratenzahlung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

Darlehen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 19)

Da sich bei 5 Darlehen die Zinssätze über dem Marktniveau bewegen, wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung bestanden Fixzinsvereinbarungen bei 5 Landesdarlehen mit 0,10 %, 2 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit 2 % und einem Wohnbauförderungsdarlehen mit 0,50 %. Bei den restlichen 17 Darlehen erfolgte eine variable Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,46 % und 0,95 % (Zinssätze zwischen 3,95 % und 4,74 %).

Bei einem Großteil der variabel verzinsten Darlehen lagen die Aufschläge zum 6-Monats-Euribor über dem Marktniveau.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird neuerlich empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 19)

Da die Tilgungszeiträume der Siedlungswasserbaudarlehen überwiegend bei 33 Jahren und damit über den Empfehlungen des Landes von 25 Jahren liegen, sollte die Gemeinde die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewerten und beurteilen und diese, wenn es die Betriebsergebnisse ermöglichen, vollziehen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde setzte keine Schritte für eine Laufzeitenverkürzung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.

Kassenkredit

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 20)

Die Vorgaben des Landes OÖ für die Einholung von Vergleichsangeboten für den Kassenkredit sind zu beachten. Ein Kreditvertrag sollte jährlich abgeschlossen werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Holte die Gemeinde für den Kassenkredit 2022 nur ein Angebot ein, so änderte sie ab 2023 ihre Verwaltungspraxis und lud zur Angebotslegung jährlich 5 Banken ein. Die Kreditvergabe erfolgte an den jeweiligen Bestbieter.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 20)

Bei der Kassenkreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Geldverkehrsspesen lagen mit 4.034 Euro (2021), 4.265 Euro (2022) und 4.894 Euro (2023) weiterhin auf hohem Niveau. Für 2024 konnte die Gemeinde eine Reduzierung der Geldverkehrsspesen im Ausmaß von etwa 35 % ausverhandeln.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Dienstpostenplan

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 22)

Der Dienstpostenplan ist vom Gemeinderat im Zuge der Behandlung eines Nachtragsvoranschlags anzupassen und neu zu beschließen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Im Zuge der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2021 am 17. September 2021 erfolgte die Anpassung des Dienstpostenplans.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Personal

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 23)

In der Allgemeinen Verwaltung sollte nach dem Amtsleiterwechsel mit einem Personalstand von 4,15 Personaleinheiten das Auslangen gefunden werden. Bei Personaleinstellungen in Form von Karenzvertretungen sollten immer Befristungen vorgesehen werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der ehemalige Amtsleiter trat mit Ende Juni 2022 in den Ruhestand über. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung verfügt die Gemeinde über einen Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung von 4,45 Personaleinheiten. Vorerst plant die Gemeinde keine Personalreduzierung.

Der Personalstand der Gemeinde bewegt sich innerhalb des in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 für Gemeinden bis 2.000 Einwohner möglichen Besetzungsr Rahmens von bis zu 5 Personaleinheiten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)

Die Empfehlungen des Landes OÖ zur Berechnung der Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung (Stundenaufzeichnungen) sollten beachtet werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

An Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung waren in den Rechnungsergebnissen 2021 bis 2023 jährlich zwischen 23.404 Euro und 28.428 Euro dargestellt. Der Berechnung der Vergütungsleistungen legte die Gemeinde ab 2023 die Anzahl der betroffenen Buchungssätze und der Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen zugrunde.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)

Im Zuge von Personalveränderungen bei der Reinigung wird empfohlen, den Personaleinsatz zu vermindern. Es wird empfohlen, die Reinigung der Vereinsräumlichkeiten einzustellen oder dem Verein den Aufwand in Rechnung zu stellen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Reinigung der Vereinsräumlichkeiten (Musikprobenraum) erfolgt nicht mehr durch die Gemeinde, sondern nunmehr durch den Verein.

Für die Reinigung des Amtsgebäudes inkl. die Betreuung der Außenanlagen sind 0,30 Personaleinheiten reserviert, was sich als angepasst darstellt.

Es erfolgte seit dem Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 2021 keine Veränderung beim Reinigungseinsatz von 0,84 Personaleinheiten im Schulzentrum und von 0,30 Personaleinheiten im Kindergarten. Diese Personaleinsätze liegen somit weiterhin über den Landesrichtwerten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird die gänzliche Umsetzung der Empfehlung nahegelegt.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 25)

Das Dienstverhältnis mit der für die Reinigung der öffentlichen WCs und der Aufbahrungshalle eingesetzten Hilfskraft, die sich bereits im 71. Lebensjahr befindet, ist zu beenden. Die gesetzlichen Vorgaben für die Beschäftigung von Hilfskräften sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde beendete das Dienstverhältnis mit der Hilfskraft Ende März 2024. Im Gegenzug erfolgte eine Personalaufnahme mit einem Beschäftigungsausmaß von 15 % in GD 25.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Jubiläumszuwendung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 25)

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Berechnung von Jubiläumszuwendungen sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Seit der Gebarungsprüfung 2021 beschloss der Gemeindevorstand am 10. Februar 2022 für einen Gemeindebediensteten die Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung von 6.224 Euro. Hierzu lag eine korrekte Berechnung vor.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale) für Standesbeamte

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)

Die Berechnung der Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale) für die Standesbeamten hat nach den Vorgaben des Landes OÖ zu erfolgen. Die Aufwandsvergütungen sind nach den gesetzlichen Regelungen in dem Jahr, in dem sie anfallen, abzurechnen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Aufwandsvergütungen (Bekleidungs pauschalen) für die Standesbeamten lagen 2021 bei 555 Euro und 2022 bei 572 Euro, bevor sie 2023 aufgrund einer Neuregelung durch das Land OÖ auf 430 Euro sanken. Es erfolgte eine korrekte Berechnung und Auszahlung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Fehlgeldentschädigung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, dem betroffenen Personenkreis diese Aufwandsvergütung zuzuerkennen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Für die betroffene Verwaltungsbedienstete beschloss der Gemeindevorstand am 15. Februar 2024 unter Berücksichtigung des Bargeldumsatzes die laut den Landesregelungen mögliche Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 12,60 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Flexible Dienstzeitregelung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)

Die Regelungen für die Gleitdienstzeit sind zu beachten oder sind diese im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und der Personalvertretung entsprechend anzupassen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der Gemeindevorstand beschloss am 24. Juni 2021 für die Bediensteten der Gemeinde, mit Ausnahme des Betreuungspersonals im Kindergarten, eine neue flexible Dienstzeitregelung

entsprechend den Regelungen des Landes OÖ. Es erfolgte unter anderem die Erhöhung des am Monatsende möglichen Gleitzeitguthabens von 15 Stunden auf 50 Stunden.

Die Durchsicht der Zeitaufzeichnungen von Dezember 2023 ergab, dass bei 2 Bediensteten (Allgemeine Verwaltung und Bauhof) die Gleitzeitguthaben über dem Maximalrahmen von 50 Stunden lagen. Die Rahmenüberschreitungen begründete die Gemeinde mit dem Aussetzen der Saldokappung aufgrund außergewöhnlicher Arbeitsbelastungen. Hierzu bestanden jedoch keine schriftlichen Dokumentationen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Regelungen für die Gleitdienstzeit sind zu beachten. Eine Genehmigung des Aussetzens der Saldokappung ist zu dokumentieren.

Überstunden

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)

Die gesetzlichen Regelungen für die Abgeltung von Überstunden sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die stichprobenweise Überprüfung der Abgeltung der Überstunden ergab, dass diese seit der Gebarungsprüfung 2021 analog der dienstrechtlichen Regelungen erfolgte.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte auseinandersetzen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der Gemeinderat fasste am 27. Juni 2024 den Grundsatzbeschluss für eine Verwaltungskooperation mit einer anderen Gemeinde des Bezirks Schärding im Bereich der Buchhaltung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Bauhof

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 27)

Nach der Pensionierung des als Klärwärter und Wasserwart eingesetzten Mitarbeiters im August 2022 sollte eine Personalnachbesetzung überdacht werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Im Bauhof sind zum Zeitpunkt der Nachprüfung 4 Facharbeiter mit 3 Personaleinheiten beschäftigt. Somit ergibt sich gegenüber dem Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 2021 eine Personalreduzierung um 0,50 Personaleinheiten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 27)

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, dem Facharbeiter in GD 19.1 die gesetzlich mögliche Gehaltszulage von 75 % zuzuerkennen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die in GD 19 eingestuftten 2 Facharbeiter kamen zum Zeitpunkt der Nachprüfung in den Genuss der Gehaltszulage von 75 %.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 28)

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Vergütungsleistungen für den Bauhof sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

In den Rechnungsergebnissen 2021 bis 2023 erfolgte eine korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen für den Bauhof.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Winterdienst

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 28)

Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen ist hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der Abschluss eines Winterdienstvertrags mit einem Serviceunternehmen erfolgte letztmalig im November 2021. Der Vertrag enthält Regelungen zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Bereitschaftsdienst

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 29)

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Zusammenlegung der Bereitschaften für die Klär- und die Kanalanlage angedacht werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Seitens der Gemeinde erfolgte gegenüber dem Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 2021 zu den Bereitschaftsdiensten keine Änderung. Sie werden beim Winterdienst (Zeitraum von 4 Monaten) von 3 Bauhofmitarbeitern abgedeckt. Einer dieser Mitarbeiter erhält außerhalb der Winterdienstmonate für 7 Monate eine Bereitschaftsentschädigung im Rahmen der Betreuung der Kanalanlage und Kläranlage inkl. der Funktion als Wasserwart für den Wasserverband. Die Betreuung der Kanalanlage und Kläranlage inkl. die Funktion als Wasserwart für den Wasserverband teilt er sich mit dem 4. Bauhofmitarbeiter, der eine Bereitschaftsentschädigung für 11 Monate erhält. Die Zeiträume der Bereitschaftsdienste außerhalb der Arbeitszeit überschreiten weiterhin die dienstrechtlichen Vorgaben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

Wasserversorgung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenänderungen und die Kundmachung solcher Änderungen sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Für Gebührenänderungen bei der Wasserversorgung bestanden seit dem Abschluss der Gebarungsprüfung 2021 Beschlüsse des Gemeinderats vom 10. Dezember 2021 und 14. Dezember 2023 in Form der Neuerlassung von Gebührenordnungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Die Regelung in der Gebührenordnung für die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen ist ersatzlos zu streichen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossene und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltende Wassergebührenordnung enthält keine Regelungen für die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Die Streichung der Regelungen der Gebührenordnung für die Indexbindung wird empfohlen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossene und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltende Wassergebührenordnung enthält keine Regelungen für eine Indexbindung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 32)

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich der Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke abzuändern, da sich die Gebühr als vergleichsweise niedrig darstellt.

Umsetzung durch die Gemeinde

In der vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossenen und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltenden Wassergebührenordnung bestand zur Höhe der Mindestanschlussgebühr für ein bebauten und ein unbebauten Grundstück kein Unterschied mehr.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 32)

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühren gleichlautend zu den Erhaltungsbeiträgen nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 mit mindestens 11 Cent je m² festzusetzen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Laut der vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossenen und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltenden Wassergebührenordnung betrug die Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis zu 1.000 m² monatlich 16,40 Euro und je angefangene weitere 100 m² monatlich 0,90 Euro. Für ein Grundstück mit einer Fläche von 1.000 m² ergibt sich somit eine Jahresgebühr von 197 Euro, die über dem im Gebarungsprüfungsbericht 2021 empfohlenen Wert liegt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Abwasserbeseitigung**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Gebührenordnung aus 2008 im Sinne der Übersichtlichkeit neu zu beschließen und dabei die angeführten Prüfungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Eine neue Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2023.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 34)

Die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenänderungen und die Kundmachung solcher Änderungen sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Für Gebührenänderungen bei der Abwasserbeseitigung bestanden seit dem Abschluss der Gebarungsprüfung 2021 Beschlüsse des Gemeinderats vom 10. Dezember 2021, 11. November 2022 und 14. Dezember 2023 in Form der Neuerlassung von Gebührenordnungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 34)

Die Streichung der Regelungen der Gebührenordnung für die Indexbindung wird empfohlen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossene und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltende Kanalgebührenordnung enthält keine Regelungen für eine Indexbindung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 34)

Interessentenbeiträge sind nach den Vorgaben des Landes OÖ zweckentsprechend vorrangig zur Bedeckung laufender Kanalinvestitionen zu verwenden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die in den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2023 dargestellten Interessentenbeiträge transferierte die Gemeinde zur zweckgebundenen Rücklage oder verwendete sie diese zur Bedeckung zweckentsprechender Investitionen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)

In der Gebührenordnung sollte für Objekte ohne öffentliche Wasserversorgung ein jährlicher Abwasseranfall von 40 m³ je gemeldeter Person vorgesehen werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Laut der vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossenen und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltenden Kanalgebührenordnung wird zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für Objekte ohne öffentliche Wasserversorgung eine jährliche Abwassermenge von 40 m³ je gemeldeter Person herangezogen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)

Es wird empfohlen, die Berechnung der Benützungsgebühren an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Laut der zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltenden Gebührenordnung errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr weiterhin aus dem Wasserverbrauch (3,55 Euro je m³) und auch aus der Bemessungsfläche (1,20 Euro je m²). Die Mindestgebühr je Anschluss beträgt jährlich 293 Euro.

Setzte sich die Benützungsgebühr 2021 noch aus Gebühren nach der Bemessungsfläche von 50,5 % und aus dem Wasserverbrauch von 49,5 % zusammen, so verminderte sich das Verhältnis bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung auf 47 % : 53 %. Die Verordnungsprüfungen des Landes OÖ zu den vom Gemeinderat nach der Gebarungsprüfung 2021 beschlossenen Kanalgebührenordnungen ergaben zur Kanalbenutzungsgebühr keine Beanstandungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)

In der Gebührenordnung sollte eine Regelung für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren von 0,24 Euro je m² aufgenommen werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

In der vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossenen und zum Zeitpunkt der Nachprüfung geltenden Gebührenordnung ist die Verrechnung einer über der Prüfungsempfehlung gelegenen Bereitstellungsgebühr von 0,28 Euro je m² vorgesehen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Rücklagen

Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 39)

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hätte die aus Erlösen aus dem Verkauf ehemaliger Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr gebildete Rücklage von 11.000 Euro für eine Sondertilgung der im Zusammenhang mit der Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge aufgenommenen Darlehen herangezogen werden sollen.

Die Rücklagenauflösung in Form der Transferierung der Geldmittel zur Feuerwehr war im Gemeindebudget nicht vorgesehen. Die gesetzlichen Regelungen für die Erstellung von Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen sowie die Mittelverwendungen sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgte von der Gemeinde kein weiterer Ankauf eines Einsatzfahrzeugs für die Feuerwehr.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlungen in abgeänderter Form um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 39)

Die gesetzlichen und die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für die buchhalterische Darstellung von Einzahlungen und Rücklagen im Zusammenhang mit dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 sind zu beachten. Der Gemeinderat hat sich mit der Planung der Geldmittelverwendung zu befassen und sollte diese noch 2021 in einem Nachtragsvoranschlag und Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan budgetiert werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Im Rechnungsergebnis 2021 erfolgte im Zusammenhang mit dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 die korrekte Darstellung der Rücklagenzugänge. Die gänzliche Auflösung der Rücklage und die Verwendung der Geldmittel erfolgten bis Ende 2022.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Ermessensausgaben

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik der Ermessensausgaben und der Höhe der Vereinsförderung im Bereich der Ortsentwicklung auseinandersetzen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding erfolgte zu den Voranschlägen (Nachtragsvoranschlägen) 2023 und 2024 im Zusammenhang mit den Härteausgleichsfondsmitteln – Verteilvorgang 1 eine Überprüfung der Ermessensausgaben. Die budgetierten Mittel erfüllten die Kriterien des Landes OÖ.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)

Die Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind entsprechend den Regelungen der Gebührenordnungen zu berechnen und vorzuschreiben. Betriebsförderungen sollten sich im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Richtlinien bewegen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Zu den Feststellungen im Gebarungsprüfungsbericht 2021 forderte die Aufsichtsbehörde die Gemeinde mit Schreiben vom 10. Mai 2022 auf, den Wirtschaftsunternehmen die 2018 und 2019 reduzierten Wasser- und Kanalanschlussgebühren nachträglich vorzuschreiben. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde am 1. Juni 2022 mit der Erlassung von Bescheiden im Gesamtausmaß von 65.174 Euro (zuzüglich 10 % MwSt) nach.

Die betroffenen Wirtschaftsbetriebe ersuchten die Gemeinde in weiterer Folge um die Gewährung von Betriebsförderungen in Höhe der nachträglich vorgeschriebenen Anschlussgebühren (exkl. MwSt). Diese Ersuchen im Gesamtumfang von 65.174 Euro bewilligte der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Juni 2022. Als Grundlage für die Förderungen war die teilweise Refundierung der Kommunalsteuern für die in den letzten 3 Jahren neu geschaffenen Arbeitsplätze angeführt. Hierzu bestanden jedoch keine Berechnungsunterlagen.

Die Auszahlung der Betriebsförderungen stellte die Gemeinde im Rechnungsergebnis 2022 unter dem Haushaltsansatz 782 dar. Die Bedeckung erfolgte durch Geldmittel der laufenden Gebarung.

Nach Abschluss der Gebarungsprüfung beschloss der Gemeinderat am 17. September 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 7 neuerlich eine Betriebsförderung in Form der Reduzierung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Verminderung der Bemessungsflächen im Ausmaß von 60 % bzw. 164.135 Euro zuzüglich 10 % MwSt). Diese Vorgehensweise stand im Widerspruch zu den Empfehlungen des Gebarungsprüfungsberichts 2021.

Die nachweisliche Übermittlung des Gebarungsprüfungsberichts 2021 an die Gemeinde und dessen Veröffentlichung im Internet erfolgten am 7. Juli 2021. Der Gemeinderat behandelte den Prüfungsbericht 2021 in der Sitzung vom 17. September 2021 (Tagesordnungspunkt 12), also in jener, in der er die neuerliche Reduzierung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren beschloss.

Eine neue Wasser- und Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat in weiterer Folge am 10. Dezember 2021. Diese umfassten neue Regelungen für die Berechnung der Anschlussgebühren in Form der Gewährung eines fixen Abschlags von der Bemessungsgrundlage von 60 % für Produktions- und Lagerhallen, Heiz- und Brennstofflagerräume von Gewerbe- und Industriebetrieben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die 2021 im Ausmaß von 164.135 Euro reduzierten Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind nachträglich vorzuschreiben.

Gemeindestraßen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 41)

Im Hinblick auf die Haushaltssituation wird empfohlen, bei den Netto-Auszahlungen für die Gemeindestraßen danach zu streben, eine Überschreitung des Jahreswerts 2019 zu vermeiden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die laufenden Netto-Auszahlungen im Bereich der Gemeindestraßen verminderten sich von 17.546 Euro (2021) auf 13.845 Euro (2022) und 9.007 Euro (2023). Daraus ergaben sich Werte je Straßenkilometer von 1.254 Euro (2021), 990 Euro (2022) und 644 Euro (2023). Die Belastungswerte 2022 und 2023 lagen unter jenen aus 2019 von insgesamt 14.061 Euro und 1.008 Euro je Straßenkilometer.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Güterwege

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 41)

Der Bereich Güterwege sollte auf mögliche Einsparungen durchleuchtet werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Netto-Auszahlungen bei den Güterwegen lagen bei 38.124 Euro (2021), 40.531 Euro (2022) und 36.694 Euro (2023). Daraus ergaben sich Belastungswerte je Straßenkilometer zwischen 1.223 Euro und 1.351 Euro. Von den Auszahlungen entfielen jährlich zwischen 20.040 Euro und 23.040 Euro auf die Beiträge für den Wegeerhaltungsverband Innviertel. Der Rest betraf vor allem die Bereiche Instandhaltungen und Vergütungsleistungen für den Bauhof, die zB 2023 im Zusammenhang mit unvermeidbaren Böschungsmäharbeiten, einer Grenzwiederherstellung und der Bereitstellung von Bauhofpersonal und Fahrzeugen bei Tätigkeiten des Wegeerhaltungsverbands standen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Auszahlungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

Turnhalle

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)

Der Gemeinderat sollte sich spätestens mit der Inbetriebnahme der sanierten Turnhalle mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Hallennutzung befassen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Eine Tarifordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhalle beschloss der Gemeinderat am 11. November 2022.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für Pflichtschulen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)

Fehlerhafte Vorschreibungen von Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinträchtigt werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Durchsicht der von der Gemeinde 2023 für Volks- und Mittelschulen anderer Gemeinden entrichteten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Nachmittagsbetreuung für Volksschule und Kindergarten

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)

Im Sinne der Kostenwahrheit sind der Nachmittagsbetreuung die anteiligen Reinigungskosten anzulasten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde lastete die anteiligen Reinigungskosten ab 2022 der Nachmittagsbetreuung an.

Der Gemeinderat beschloss am 18. April 2023 die Neuorganisation der Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2023/24. Es erfolgte die Bestimmung der Volksschule Wernstein am Inn als Ganztagesesschule und die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung. Für die Kindergartenkinder erfolgte die Einführung einer Nachmittagsbetreuung im Kindergarten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Gemeindewohnhaus Alfred-Kubin-Straße 4

Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 43)

Bei Neuvermietungen sollte die Richtwertmiete herangezogen werden. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik einer ev. Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzt.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der Gemeinderat fasste am 28. September 2023 den Grundsatzbeschluss für die Veräußerung des Gemeindewohnhauses. Auf Grundlage eines Wertermittlungsgutachtens und Bieterverfahrens beschloss der Gemeinderat am 29. Februar 2024 die Vermögensveräußerung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlungen um.

Ehemalige Volksschule Kirchenplatz 11

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 44)

Bei einer Neuvermietung sollte ein angemessener Mietzins festgesetzt werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Eine Wohnungsvermietung an der Adresse Kirchenplatz 11 erfolgte von der Gemeinde nach der Gebarungsprüfung 2021 in einem Fall. Der monatliche Mietzins beträgt netto 4,51 Euro je m², womit er unter dem für OÖ geltenden Richtwertmietzins von netto 7,23 Euro je m² liegt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 44)

Die vertraglichen Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme der Betriebskosten durch die Vereine sind zu beachten und umzusetzen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die in den Vereinsräumlichkeiten ab 2021 aufgelaufenen Betriebskosten stellte die Gemeinde den Vereinen in Rechnung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Musikerheim

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 44)

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein getragen werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Betriebskosten stellte die Gemeinde dem Verein in Rechnung. Aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats erfolgte in weiter Folge die Refundierung in Form einer Subvention von 2.292 Euro (2021), 1.524 Euro (2022) und 1.537 Euro (2023).

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Stromversorgung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)

Die Empfehlungen des Landes OÖ zur Einholung von Vergleichsangeboten im 3-Jahres-Intervall sollten beachtet werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der Gemeinderat beschloss am 23. Juni 2022 ohne Einholung von Vergleichsangeboten einen Stromliefervertrag mit einer Laufzeit bis Ende Oktober 2024. Zum Neuabschluss eines Liefervertrags ab November 2024 holte die Gemeinde bereits 3 Vergleichsangebote ein.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Versicherungen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten zu überdenken.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sprach sich für die Aufrechterhaltung dieser Versicherung aus, da nicht alle Eltern der Kindergartenkinder über eine OÖ Familienkarte verfügen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt. Die Eltern sollten über den Leistungsumfang der kostenlosen OÖ Familienkarte verstärkt informiert werden.

Prüfungsausschuss

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 46)

Die gesetzlichen Vorgaben zum Prüfungsintervall und zur Unterzeichnung der Prüfberichte sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Der Prüfungsausschuss trat 2021 und 2023 zu je 5 Sitzungen und 2022 zu 4 Sitzungen zusammen. Er erfüllte 2021 und 2023 das rechtliche Mindestanforderung von jährlich 5 Sitzungen, wobei fälschlicherweise im 2. Jahresquartal 2021 keine Sitzung stattfand. 2022 lag die Anzahl an abgehaltenen Sitzungen unter dem rechtlichen Mindestanforderung. Die Durchsicht der Prüfberichte ergab, dass jener vom 21. September 2021 Mängel aufwies, da Unterschriften von 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses fehlten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 46)

Die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht überschritten werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die als Verfügungsmittel eingesetzten Gelder von 7.512 Euro (2021), 9.558 Euro (2022) und 10.615 Euro (2023) bewegten sich innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze. Gleiches gilt für die bei 2.364 Euro (2021), 2.466 Euro (2022) und 4.218 Euro (2023) gelegenen Repräsentationsausgaben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Vorhaben Amtsgebäudesanierung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)

Der Gemeinderat sollte eine Entscheidung über die zwischenzeitliche Form der Bedeckung des Fehlbetrags treffen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Bedeckung des Fehlbetrags von 11.620 Euro erfolgte 2022 durch Geldmittel der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Vorhaben Sanierung der Volksschule mit Turnsaal und ehem. Lehrerwohnhaus

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)

Die gesetzlichen Vorgaben für Auftragsvergaben und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die stichprobenweise Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderats ergab, dass die nach der Gebarungsprüfung 2021 zum gegenständlichen Vorhaben beschlossenen Auftragsvergaben stets an die Best- und Billigstbieter ergingen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Vorhaben Baugrundankäufe

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)

Die überhängenden Geldmittel im Zusammenhang mit dem ÖBB-Ausbau von rd. 33.555 Euro sind buchhalterisch dem Vorhaben Lärmschutz (ÖBB-Ausbau) und die Ausgaben für den Gehsteigbau von rd. 3.298 Euro dem Vorhaben Sanierung Ortschaftswege zuzuordnen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Umbuchung der angeführten Beträge erfolgte 2021.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)

Die überschüssigen Geldmittel sollten einer Rücklage zugeführt werden. Die Kosten für die noch fertigzustellende bzw. zu errichtende Infrastruktur in den Siedlungsgebieten können durch die Rücklage finanziert werden. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen sollten, soweit sie im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, der Rücklage zugeführt werden. Die für die zwischenzeitliche Bedeckung der auflaufenden Auszahlungen benötigten Rücklagenmittel können als inneres Darlehen bereitgestellt werden. Für die Zwischenfinanzierung nicht mehr benötigte Geldmittel sollten für Darlehenssondertilgungen herangezogen werden.

Umsetzung durch die Gemeinde

Beim Vorhaben Baugrundankäufe bestand Ende 2021 ein Überschuss von 345.055 Euro, den die Gemeinde zu einer Rücklage transferierte. Bis Ende 2023 verminderte sich der Rücklagenbestand aufgrund der für die Finanzierung der Infrastruktur in den Siedlungsgebieten benötigten Geldmittel auf 133.291 Euro. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung konnte keine Darlehenssondertilgung vorgenommen werden, da das 2020 begonnene Baulandprojekt noch nicht abgeschlossen war.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Nach Abschluss des 2020 begonnen Baulandprojekts sollte ein sich ergebender Überschuss für eine Darlehenssondertilgung herangezogen werden.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)

Das im Jahr 2020 begonnene Baulandprojekt ist buchhalterisch unter einem eigenen Vorhaben darzustellen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem 2020 begonnenen Baulandprojekt stellte die Gemeinde ab 2021 unter einem eigenen Haushaltsansatz dar.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)

Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Finanzierung des Ankaufs des ehemaligen Bahnhofgebäudes auseinanderzusetzen.

Umsetzung durch die Gemeinde

Die Geldbewegungen für dieses Investitionsvorhaben stellte die Gemeinde im Rechnungsergebnis 2021 unter dem Haushaltsansatz 849 dar. Die Auszahlungen betragen 70.208 Euro. Für die Bedeckung verwendete die Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Wernstein am Inn ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 25. Oktober 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Wernstein am Inn die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.